

ANMERKUNG

Der Verfassungsentwurf der türkischen Militärjunta umfasst insgesamt 200 Artikel. Aus technischen Gründen konnten wir 91 Paragraphen übersetzen und mit Anmerkungen versehen. Der Rest wird nachgereicht.

VERFASSUNGS-ENTWURF
DER MILITÄR-JUNTA
IN DER TÜRKEI

Mit Anmerkungen von uns

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

Vorwort:

Die Verfassung der türkischen Militärjunta wurde am 19. Juli 82 als Entwurf veröffentlicht. 14 der 16 Mitglieder der mit der Vorbereitung des Verfassungsentwurfes beauftragten Kommission haben sich gegen den Entwurf ausgesprochen.

Obwohl die Militärjunta die Verfassung "Als einen Entwurf" bezeichnet und trotz des Einspruchs von 14 Mitgliedern der beauftragten Kommission, wollen die Juntamitglieder diesen Entwurf unter allen Umständen durchsetzen und von diesem Entwurf eine rechtskräftige "Verfassung" machen. Dabei spielt die Empörung der türkischen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit für die Junta keine Rolle.

Die Junta greift mit dieser Verfassung die Rechte und Freiheit der arbeitenden Bevölkerung an.

Sie greift ferner an:

- Die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung.
- Grundrechte
- Koalitionsrechte
- Politische und gewerkschaftliche Rechte
- Streikrechte und Tarif-Autonomie

Dagegen wird die Aussperrung als berechtigte Waffe gegen Streiks angesehen und legalisiert.

Die Junta-Verfassung erzeugt weltweite Empörung.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, dem Verfassung-Referendum beizuwohnen.

Der Europäische Kongreß hat eine Kommission gegründet, die sich mit der Junta-Verfassung befaßt.

Fünf westliche Staaten haben über die Militär-Junta und deren Handlungen in der Türkei bei der "Europäischen Kommission für Menschenrechte" Beschwerde eingereicht.

Der 85 Millionen Mitglieder zählende "Internationale Bund der Freien Gewerkschaften" (IBFG) hat erklärt, daß die Junta-Verfassung auf das Grundrecht und die freiheitlichen Rechte des Volkes keine Rücksicht genommen hat.

Unser Volk will Frieden, Brot, Arbeit und Freiheit.
Das ist unsere Sehnsucht.

Wir rufen alle deutschen und ausländischen Demokraten und Patrioten zur Unterstützung auf und zum NEIN zur Verfassung der Militärjunta in der Türkei.

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Staatsform und Unveränderbarkeit der Staatsform

Art. 1: Der Staat der Türkei ist eine Republik
Diese Verfassungsbestimmung ist unveränderbar; selbst der Vorschlag zur Änderung ist nicht gestattet.

II. Die Grundprinzipien der Republik

Art. 2: Die Republik Türkei ist ein die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener, sich auf die in der Präambel ausgeführten Grundprinzipien stützender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat, der im Sinne des sozialen Friedens, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit handelt.

III. Ganzheit des Staates; Amtssprache; Fahne; Nationalhymne; Hauptstadt

Art. 3: Der Staat der Türkei bildet mit seinem Gebiet und seinem Volk ein unteilbares Ganzes.

Die Amtssprache ist Türkisch.

Die Fahne, deren Gestaltung durch ein entsprechendes Gesetz festgelegt ist, ist rot mit einem weißen Halbmond und Stern.

Die Nationalhymne ist „İstiklal Marsi“ (Freiheitshymne). Die Hauptstadt ist Ankara.

Zu Art. 3:

Kraft dieser Verfassung und durch Verstärkung der rassistischen-chauvinistischen Politik, die in der Türkei die Existenz des kurdischen Volkes und anderer nationaler Minderheiten leugnet, soll die bereits praktizierte gewaltsame "Türkisierung" politisch festgeschrieben werden. Unter den 45 Mill. Einwohnern die die Türkei heute zählt, gibt es immerhin ca. 10 Mill. Kurden.

IV. Grundziele und -aufgaben des Staates

Art. 4: Grundziele und -aufgaben des Staates sind die Bewahrung der Unabhängigkeit und Einheit der türkischen Nation, der Unteilbarkeit des Landes, der Republik und der Demokratie, die Gewährleistung des Wohlergehens des Einzelnen und der Allgemeinheit. Der Staat ist bestrebt, die politischen, ökonomischen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gerechtigkeit in nicht zu vereinbarender Weise die Grundrechte und -freiheiten der Person einschränken, ist bestrebt, die notwendigen Voraussetzungen für die materielle und geistige Entfaltung des Menschen zu schaffen.

V. Staatsgewalt

Art. 5: Die Staatsgewalt steht uneingeschränkt und unbedingt der türkischen Nation zu. Die Nation übt ihre Staatsgewalt nach Maßgabe der in der Verfassung festgelegten Grundsätze mittels der zuständigen Organe aus.

Die Ausübung der Staatsgewalt darf in keiner Weise einer bestimmten Einzelperson, Gruppe oder Klasse überlassen werden. Keine Person und kein Organ darf eine Funktion des Staates wahrnehmen, die nicht auf der Grundlage der Verfassung beruht.

Bestimmungen aus Vereinbarungen, die die Mitgliedschaft in einer Organisation mit internationalen Befugnissen vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

VI. Gleichheit vor dem Gesetz

Art. 6: Jeder ist ohne Unterschied aufgrund seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner Glaubensrichtung oder aufgrund ähnlicher Gegebenheiten vor dem Gesetz gleich.

Keine Einzelperson, Familie, Gruppe oder Klasse darf bevorzugt werden.

Die staatlichen Organe und Verwaltungen müssen bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz entsprechend handeln.

Zu Art. 6:

Warum werden auf das kurdische Volk seit Jahren Gewalttaten ausgeübt? Warum haben diese Gewalttaten in Junta-Zeiten "Terrorcharakter" bekommen? Warum versucht die Militär-Junta das kurdische Volk mit aller Gewalt zu "Türkisieren"...?

Warum wird das kurdische Volk in allen Bereichen des Lebens benachteiligt?

VII. Recht der Gesetzgebung

Art. 7: Das Recht der Gesetzgebung steht der Großen Nationalversammlung der Türkei zu. Dieses Recht ist unübertragbar. Die Bestimmungen der Artikel . . . der Verfassung sind vorbehalten.

Zu Art. 7:

Diese wird durch die Militär-Junta bestimmt.

VIII. Exekutive und ihre Aufgaben

Art. 8: Die Aufgaben der Exekutive werden vom Präsidenten der Republik und vom Ministerrat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze wahrgenommen und durchgeführt.

IX. Rechtsprechungsfunktion

Art. 9: Die Rechtsprechungsfunktion wird im Namen der türkischen Nation von unabhängigen Gerichten wahrgenommen.

X. Überordnung und Verbindlichkeit der Verfassung

Art. 10: Die Bestimmungen der Verfassung sind rechtliche Grundnormen mit Verbindlichkeit für die Organe der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden und die Einzelnen. Gesetze dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Zweiter Teil

Grundrechte u. -pflichten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Wesen der Grundrechte und -freiheiten

Art. 11: Jeder besitzt höchstpersönliche, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten. Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch die Pflichten und die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, seiner Familie und anderen Personen.

Grundrechte können nur in Verbindung mit diesen Pflichten und dieser Verantwortung ausgeübt werden.

II. Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 12: Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Wohls, der allgemeinen Sitten und der allgemeinen Gesundheit, der Grundrechte und -freiheiten anderer und ferner aus besonderen Gründen, die in den Artikeln ... beschrieben sind, eingeschränkt werden. Die Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten darf nicht gegen die Belange der demokratischen Gesellschaftsordnung verstoßen und darf nicht anderen als den genannten Zwecken dienen. Die in diesem Artikel beschriebenen Einschränkungsgründe gelten für alle Grundrechte und -freiheiten.

Zu Art. 12:

Die Nachfolger der Militär-Junta werden ein von der Junta ausgewähltes Parlament sein. Solch ein Parlament wird jeden Einspruch seitens der arbeitenden Bevölkerung als einen Grund zum Einschränken der Grundrechte und der freiheitlichen Rechte nehmen. Insbesondere wenn es um politische, ökonomische und soziale Belange der arbeitenden Bevölkerung geht. Dies hat es bei der Militär-Junta während seiner 2-jährigen Machtzeit des Öfteren gegeben.

III. Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten

Art. 13: Alle in dieser Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten dürfen nicht mit der Absicht ausgeübt werden, den Bestand des Staatsgebietes und Staatsvolkes, die Existenz des türkischen Staates und der Republik zu beseitigen. Grundrechte und -freiheiten dürfen nicht dazu benutzt werden, um die Beherrschung des Staates durch eine Person oder einer Gruppe zu verwirklichen, die Herrschaft einer sozialen Klasse über einer anderen sozialen Klasse zu begründen, auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Religion oder Konfession zu berufen, oder eine Staatsordnung zu errichten, die auf Kommunismus, Faschismus oder auf religiösen Grundlagen beruht. Diejenigen, die die Grundrechte und -freiheiten mit diesen Zielen ausüben, verlieren ihre Rechte und Grundfreiheiten. Das Urteil über die Entrechtung fällen die Gerichte. Die Sanktionen gegen diejenigen natürlichen und juristischen Personen und Gruppen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, werden durch Gesetz geregelt. Keine Verfassungsbestimmung darf auf diese Weise interpretiert werden, daß irgendeiner Person oder Gruppe das Recht eingeräumt wird, die in dieser Verfassung vorgesehenen Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen.

Zu Art. 13:

Wenn die Bevölkerung wo auch immer auf der Welt ihre Grundrechte und freiheitlichen Rechte verliert, dann ist das ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonventionen. So eine Steinzeit-Bestimmung fällt nur einer Junta ein.

IV. Aufhebung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 14: Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann im Falle des Krieges, des Kriegsrechts oder Notstands unter der Bedingung der Nichtverletzung der Verpflichtungen aus dem internationalen Recht und nach Maßgabe der Lage teilweise oder ganz verwehrt werden oder es können dahingehende Maßnahmen eingeleitet werden, die gegen die in der Verfassung verankerten Zusicherungen verstoßen. Jedoch dürfen auch in den im ersten Absatz ausgeführten Fällen das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit der Person — mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Kriegsrecht und der Vollstreckung der Todesstrafen — nicht ausgesetzt werden, ebenfalls nicht die Vorschriften darüber, daß niemand gezwungen werden kann, seine Religion, sein Gewissen, seine Meinung und Auffassung zu offenbaren, sowie darüber, daß er auch deshalb nicht beschuldigt werden kann, darüber daß Straftatbestände und Strafen nicht rückwirkend gegen den Betreffenden verwendet werden dürfen und darüber, daß die Angeklagten solange nicht als schuldig gelten, bis ihre Schuld bewiesen ist.

Zu Art. 14:

Die Junta widerspricht sich selbst. Seit dem 12. Sept. 80, also seit 2 Jahren, sitzen 70.000 Patrioten in den Gefängnissen, die bis heute noch nicht einmal dem Richter vorgeführt wurden.

V. Die Stellung der Ausländer

Art. 15: Die Grundrechte und -freiheiten können für Ausländer nach Maßgabe des internationalen Rechts durch Gesetz eingeschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Person

I. Unverletzlichkeit der Person, materielles und geistiges Vermögen

Art. 16: Jeder hat das Recht auf Leben, den Schutz und die Entfaltung seiner materiellen und geistigen Existenz. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen keine wissenschaftlichen oder medizinischen Versuche am Körper vorgenommen oder Körperorgane entnommen werden.

Niemand darf gefoltert werden. Niemand darf einer menschenunwürdigen Strafe oder Handlung ausgesetzt werden. Die Vollstreckung von Todesurteilen, die aufgrund von Gesetzen ausgesprochen wurden, gelten nicht als Bestandteil der Bestimmung des Abs. 1:

Töten gilt nicht als ein Verstoß gegen die Bestimmung des Abs. 1, wenn die Gewaltanwendung notwendig war und erfolgte aufgrund von Notwehr, aufgrund der Vollstreckung einer Festnahme und eines Haftbefehls, aufgrund der Verhinderung der Flucht eines Inhaftierten oder eines Verurteilten, aufgrund der Niederschlagung eines Aufstandes oder einer Rebellion, aufgrund der Ausführung von Befehlen, die die zuständigen Stellen im Notstand und Kriegsrecht erteilen.

Zu Art. 16:

Die Folter in den Gefängnissen die heute durch die Junta täglich praktiziert wird, wurde von der Junta selbst erfunden. Während der 2jährigen Junta-Zeit wurden unzählige Aussagen von demokratischen Persönlichkeiten des Landes durch Foltermethoden erzwungen. Auf das Konto der Junta gehen hunderte von Todesfällen infolge von Folterungen. Hunderte von Menschen wurden am helllichten Tage durch Junta-Leute kaltblütig erschossen.

II. Verbot der Zwangsarbeit

Art. 17: Niemand darf zur Arbeit gezwungen werden. Zwangsarbeit ist verboten. Folgende Tätigkeiten, deren Ausgestaltung und Grundlagen durch Gesetz geregelt werden, gelten nicht als Zwangsarbeit: Beschäftigung in der Zeit der Inhaftierung und der bedingten Freilassung, im militärischen oder in den die Militärpflicht ersetzenden Diensten, die in ausserordentlichen Situationen von den Bürgern als körperliche und geistige Tätigkeit in Form von Bürgerdiensten in den Bereichen gefordert werden, in denen die Belange des Landes dies notwendig machen.

Zu 17:

Da wird es auch in Zukunft keine Schwierigkeiten geben, denn in einem Land wo 23 Mill. Menschen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und davon über 10 Mill. Menschen arbeitslos sind, kann man von Zwangsarbeit nicht reden.

III. Freiheit und Sicherheit der Person

A. Freiheit der Person

Art. 18: Jeder besitzt persönliche Freiheit. Ausgenommen dort, wo Art und Bedingungen durch Gesetz geregelt werden, darf niemandem die Freiheit entzogen werden:

- a) Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Sicherheitsmaßnahmen, die von Gerichten ausgesprochen werden;
- b) Festnahme oder Verhaftung der Betroffenen aufgrund von Gerichtsurteilen oder gesetzlicher Verpflichtung;
- c) Vollzug eines Beschlusses zur Erziehung eines Minderjährigen unter Aufsicht oder zu dessen Vorladung bei einer zuständigen Stelle;
- d) Vollzug der Maßnahme im Zusammenhang mit der Person, die aufgrund einer Geisteskrankheit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Herumstrolchens oder Verseuchungsgefahr eine Gefährdung der Gesellschaft darstellen kann;
- e) Im Falle der Festnahme oder Verhaftung einer Person, die unvorschriftsmäßig in das Land einreisen will oder eingereist ist oder die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsbeschluß gefällt wurde.

B. Sicherheit der Person

Art. 19: Jeder ist im Besitz persönlicher Sicherheit. Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, dürfen nur zur Verhütung ihres Entweichens oder der Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln oder in ähnlichen, ihre Festnahme erfordernden und im Gesetz aufgezeigten Fällen, auf Grund eines Gerichtsbeschlusses verhaftet werden. Ein Beschluß über die Fortdauer der Haft ist an die gleichen Bedingungen gebunden.

Eine Festnahme ohne richterliche Anordnung ist nur auf frischer Tat oder in den Fällen zulässig, wo Gefahr in Verzug ist. Die näheren Voraussetzungen bestimmt das Gesetz.

Den festgenommenen oder verhafteten Personen müssen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die ihnen zur Last gelegte Tat nach Möglichkeit schriftlich aber auf jeden Fall mündlich sofort mitgeteilt werden.

Der Festgenommene oder Verhaftete ist innerhalb von 48 Stunden, bei kollektiv begangenen strafbaren Handlungen spätestens innerhalb von 15 Tagen dem Richter vorzuführen, zuzüglich der Verbringung vom Festnahmeort zum nächstgelegenen Gericht erforderlichen Zeit. Nach Ablauf dieser Fristen darf niemand ohne richterlichen Beschluß seiner Freiheit beraubt werden. Die Angehörigen werden über den Zustand des Festgenommenen oder Verhafteten benachrichtigt.

Die den Notstand, Kriegsrecht und Kriegsfall regelnden Bestimmungen bleiben unberührt.

Verhaftete Personen haben das Recht, zu beantragen, innerhalb einer angemessenen Zeit vor Gericht gestellt und in der Ermittlungs- und Vernehmungsphase freigelassen zu werden. Die Freilassung kann mit einer Bürgschaft verbunden werden, um die Anwesenheit der Betroffenen während des Verfahrens und den Vollzug des Urteils zu gewährleisten.

Jede, aus welchem Grund auch immer, in ihrer Freiheit eingeschränkte Person hat das Recht auf Widerspruch bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, mit dem Ziel, ihre zügige Verurteilung oder Freilassung zu erwirken.

Niemand darf wegen Schulden aus privatrechtlichen Beziehungen, die er nicht begleichen kann, in seinen Freiheiten eingeschränkt werden. Alle Schäden an Personen, die in einer diese Grundsätze verletzenden Weise behandelt worden sind, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu ersetzen.

Zu 19:

Die Militär-Junta schreibt in die Verfassungsvorschriften Dinge hinein, die sie selbst nicht praktiziert.

Tausende Demokraten, Betriebsräte, Vertrauensleute sitzen z. Zt. in den Gefängnissen und werden auf grausamste Weise gefoltert, und wissen nicht einmal den Grund ihrer Verhaftung.

Wir glauben, daß dies sich auch nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung nicht ändern wird im Wesentlichen.

Die Junta schreibt in der Verfassung:

...Festgenommene oder Verhaftete sind innerhalb von 48 Std. bzw. von 15 Tagen dem Richter vorzuführen.

Da widerspricht die Junta sich selbst. Es waren Junta-Generäle die die Zeit der Vorführung vor dem Richter auf 90 Tage verlängert haben. Außerdem warten tausende von Patrioten seit 2 Jahren auf ihren ersten Prozeßtag.

Die Junta schreibt in der Verfassung:

... Jede Person hat das Recht auf Widerspruch.....

Wir meinen dazu:

Tausende Demokraten und Patrioten die z. Zt. in den Junta-Gefängnisse sitzen haben nicht einmal genügend Möglichkeiten mit ihren Strafverteidigern zu sprechen. Im DISK-Prozeß wurden 78 Rechtsanwälte durch das Gericht vom Prozeßverlauf ausgeschlossen. In vielen Fällen werden Verteidigungsmöglichkeiten erschwert bzw. regelrecht verhindert.

Die Junta schreibt Sachen, die sie selbst in keinster Weise praktiziert.

IV. Reisefreiheit und Niederlassungsfreiheit

Art. 20: Jeder besitzt das Recht auf Reisefreiheit. Diese Freiheit kann im Falle eines Ermittlungsverfahrens oder zur Verhinderung einer Straftat durch Gesetz eingeschränkt werden.

Jeder hat die Freiheit, sich an dem von ihm gewünschten Ort niederzulassen. Diese Freiheit kann zur Verhinderung einer Straftat, zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung oder einer geregelten und gesunden Stadtplanung oder zum Schutze öffentlichen Eigentums durch Gesetz eingeschränkt werden.

Ein Staatsbürger darf nicht ausgewiesen und an der Einreise in das Land gehindert werden. Alle Staatsbürger haben das Recht, ins Ausland auszureisen. Diese Freiheit kann aufgrund staatsbürgerlicher Pflichten oder zur Strafverfolgung oder zu Ermittlungszwecken eingeschränkt werden.

Zu Art. 20:

Seit der gewaltsamen Machtübernahme durch die Militär-Junta wurden über 100 Menschen gegen ihren Willen "ausgebürgert". Das ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte.

V. Schutz des Privatlebens

A. Intimsphäre

Art. 21: Jeder hat das Recht, die Respektierung der Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens zu fordern. Die Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens darf nicht angetastet werden. Ausnahmen, die gerichtliche Ermittlungen erfordern, sind vorbehalten.

Ohne einen nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig und ordnungsmäßig erlassenen Gerichtsbeschluß, ohne eine Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden ist die Durchsuchung einer Person, ihrer Privatpapiere und persönlichen Sachen und deren Beschlagnahme unzulässig.

B. Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 22: Die Wohnung ist unverletzlich. Das Betreten der Wohnung, die Vornahme einer Durchsuchung und die Beschlagnahme der dort befindlichen Gegenstände sind in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder bei Gefahr im Verzuge ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden unzulässig.

C. Korrespondenzfreiheit

Art. 23: Jeder besitzt Korrespondenzfreiheit. Das Korrespondenzgeheimnis ist die Regel.

Die Korrespondenz und ihre Geheimsphäre darf, außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden nicht verhindert werden.

VI. Religions- und Gewissensfreiheit

Art. 24: Jeder besitzt die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung. Niemand darf zur Teilnahme an Gottesdiensten, religiösen Rezitationen und Zeremonien, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung zum Vorwurf gemacht werden. Religiöse Erziehung und Religionsunterricht werden unter Kontrolle und Überwachung des Staates durchgeführt.

Niemand darf in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluß zu sichern, auf welche Weise es auch immer sei, die Religion oder religiöse Gefühle oder religiöse für heilig gehaltene Dinge ausbeuten oder mißbrauchen.

VII. Gedanken- und Überzeugungsfreiheit

Art. 25: Jeder besitzt Gedanken- und Überzeugungsfreiheit. Niemand darf, aus welchem Grund und aus welcher Absicht auch immer, gezwungen werden, seine Gedanken und Überzeugungen zu äußern. Niemand darf wegen seiner Gedanken und Überzeugungen einem Vorwurf ausgesetzt werden.

Zu Art. 25:

Wenn die Junta meint das die Gedanken frei seien, warum schafft sie dann nicht die § 141-142 des türkischen Strafgesetzbuches ab. Beide Paragraphen wurden vom faschistischen Mussolini-Italien übernommen und verschärft eingeschrieben.

VIII. Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung

Art. 26: Jeder kann allein oder in Gemeinschaft mit anderen seine Gedanken und seine Überzeugung durch Wort, Schrift, Bild oder auf jedem anderen Wege öffentlich äußern und verbreiten.

Dieses Recht beinhaltet auch die Freiheit der Beziehung von Informationen und der Meinungsbildung ohne Eingriff der Behörden. Diese Absatzbestimmung ist kein Hindernis, die Veröffentlichungen durch Rundfunk, Fernsehen oder Film einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Diese Rechte können mit dem Ziel eingeschränkt werden, Straftaten vorzubeugen, Straftäter zu bestrafen, den Ruf und die Rechte anderer, deren Privat- und Familienleben, die Geheimhaltung von geheimen Staatsangelegenheiten und Berufsgeheimnisse zu schützen, eine falsche oder vorzeitige Berichterstattung, die das Wirtschaftsleben beeinflussen kann, zu unterbinden, den Auftrag der Rechtsprechung zweckmäßig zu erfüllen und die Jugend vor schädlichen Strömungen und Verhaltensweisen zu schützen.

Die Bestimmungen über den Gebrauch von Kommunikationsmitteln zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen, gelten nicht als Einschränkung der Meinung und der Meinungsäußerung, sofern sie ihre Verbreitung nicht verhindern.

Zu Art. 26:

Wenn die Arbeiter, Angestellten und die Bevölkerung irgendwie, irgendwo und von irgendjemandem wegen ihrer Rechte benachteiligt werden, dann können die Verantwortlichen "Das Kind nicht mit dem Namen nennen" weil dies ein Angriff auf den o. g. Artikel wäre und sie damit bloßgestellt wären.

V. Freiheit der Wissenschaft und der Kunst

Art. 27: Jeder besitzt das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu erlernen, zu lehren, öffentlich mitzuteilen, zu verbreiten und auf diesem Gebiet Forschungen jeglicher Art anzustellen. Diese Bestimmung ist kein Hindernis dafür, die Einführung und Verbreitung ausländischer Publikationen durch Gesetz gesondert zu regeln.

VI. Bestimmungen über Presse und Publikationen

A. Pressefreiheit

Art. 28: Die Presse ist frei, sie darf nicht zensiert werden; die Gründung einer Druckerei kann nicht von einer Genehmigung oder Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Bei der Einschränkung der Pressefreiheit gelten die Bestimmungen des Art. 26 über die Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung.

Diejenigen, die alle Arten von Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, den Bestand vom Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen, zu kriminellen Handlungen oder zum Aufruhr aufhetzen, in welcher Eigenschaft auch immer, mit der Absicht zur Veröffentlichung weitergeben oder diese mit gleichen Zielen drucken oder drucken lassen, auch wenn eine Verteilung nicht zustande

kommt, sind entsprechend den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen verantwortlich. In diesen Fällen kann die Verteilung vorbeugend verhindert werden.

Über Geschehnisse darf, mit Ausnahme des richterlichen Beschlusses zur Sicherung der unbeeinflussten Erfüllung der Rechtsprechungsaufgabe, kein Publikationsverbot verhängt werden.

Periodische und nichtperiodische Publikationen können, falls in die Ermittlung und die Strafverfolgung eingegriffen wurde, zum Schutz des Bestandes des Staatsgebietes und des Staatsvolkes, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Prinzipien und Reformen Atatürks, der allgemeinen Sitten, des guten Rufes und der Rechte anderer, der Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens sowie in den Fällen, bei denen zur Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzug bestehen, durch richterlichen Beschluß oder auf Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörde beschlagnahmt werden.

Die zuständige Behörde, welche die Beschlagnahme anordnet, teilt diese Entscheidung spätestens binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Wenn der Richter diese Entscheidung nicht spätestens binnen drei Tagen bestätigt, wird die Beschlagnahmeanordnung als nichtig angesehen.

Bei der Beschlagnahme und Einziehung der periodischen Publikationen gelten anlässlich eines Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens die allgemeinen Bestimmungen. Die in der Türkei erscheinenden periodischen und nichtperiodischen Publikationen können im Falle der Verurteilung vom Richter bis zu einem Jahr vorübergehend verboten werden, wenn sie wegen Veröffentlichungen verurteilt worden sind, die gegen den Bestand des Staatsgebietes und Staatsvolkes, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und allgemeine Sitten verstoßen; im Falle einer mehrmaligen Verurteilung kann der Richter ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot beschließen. Jegliche Publikationen, die als Nachfolger der verbotenen oder eingestellten periodischen Publikation gilt, sind verboten, sie werden durch richterliches Urteil eingezogen.

Zu Art. 28:

Stellen Sie sich vor, daß während einer Tarifrunde die zuständige Gewerkschaft die Ausmaße der Ausbeutung durch den Arbeitgeber mit Zahlen, Daten usw. veröffentlicht. Dies würde dann lt. Verfassung als ein Verstoß gegen den § 26 bzw. 28 ausgelegt und die verantwortliche Gewerkschaft wird verklagt, da dies als Rufmord ausgelegt wird.

Oder: Während einer Wahl-Kampagne wird eine Partei bzw. Person von dem Gegner zu Recht beschuldigt sich gesetzwidrig bereichert zu haben, würden die Machthabenden diesen berechtigten Vorwurf als Angriff auf den Ruf und die Rechte Anderer auslegen und diejenigen werden nach dem Verfassungsparagraphen 26 bzw. 28 verfolgt, weil die Ehre der Person höher eingestuft wird als die berechtigte Kritik seitens der arbeitenden Menschen.

Der Artikel 26 und 28 räumt dem Staat jederzeit das Recht ein, die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit einzuschränken und zu unterbinden. Das kommt einer Einschränkung der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit gleich. Hier wurde dadurch ein Ermessungsraum geschaffen der jederzeit durch den Staat mißbraucht werden kann. Die Erfahrungen die in der Vergangenheit, aber insbesondere in den 2 Jahren der Junta-Zeit gemacht wurden bestätigen unsere Meinung voll und ganz.

Diese Paragraphen 26 und 28 wurden bewußt für die Ausschaltung anderer Denkender geschaffen.

Wenn in einem Land die freie Meinungsäußerung von arbeitenden Menschen, ihrer Gewerkschaften, Organisationen und Parteien so eingeschränkt werden wie in der Junta-Verfassung, dann kann man dort von einer Demokratie nicht reden.

B. Recht auf Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen

Art. 29: Die Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen darf weder von einer vorherigen Genehmigung noch von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die Bedingungen für die Herausgabe von periodischen Publikationen, für ihren Vertrieb, für ihre Finanzquellen und für den Journalistenberuf werden gesetzlich geregelt. Das Gesetz darf keine politischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Bedingungen auflegen, welche die freie Verbreitung von Nachrichten, Meinungen und Überzeugungen behindern oder erschweren.

Die periodischen Publikationen können gleichberechtigt von den Mitteln und Möglichkeiten des Staates und anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der diesen angeschlossenen Anstalten Gebrauch machen.

C. Schutz der Presseeinrichtungen

Art. 30: Die im Einklang mit dem Gesetz als Druckereibetrieb gegründeten Druckereien und ihre Nebeneinrichtungen dürfen unter Vorbehalt der Verurteilung wegen einer Straftat nach dem letzten Absatz des Art. 28, nicht mit der Begründung, daß sie als Verbrechenwerkzeug gedient haben, beschlagnahmt, eingezogen oder im Betrieb behindert werden.

D. Recht auf Benutzung nichtpressemäßiger Nachrichtenmittel

Art. 31: Einzelpersonen und politische Parteien besitzen das Recht, die in der Hand der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befindlichen nichtpressemäßigen Kommunikations- und Veröffentlichungsmittel zu benutzen. Die Bedienung und das Verfahren für die Benutzung sind nach demokratischen Grundsätzen und nach Maßstäben der Billigkeit durch Gesetz zu regeln.

Das Gesetz darf mit Ausnahme der in Art. 12 beschriebenen Gründe für eine allgemeine Einschränkung keine Bedingungen aufstellen, welche den Nachrichtenempfang der Bevölkerung durch diese Mittel, die Information der Bevölkerung über Meinungen und Überzeugungen und die freie Bildung einer öffentlichen Meinung verhindern.

Zu Art. 29/30/31:

Beinhalten Verbote bzw. Einschränkungen die wir in unserer Meinung über § 26 bzw. 28 geäußert haben.

D. h.:

Wenn sie als abhängig Beschäftigte genauso denken wie die Unternehmer denken und handeln, dann ist alles o. K. Solche "Meinungen" können sie natürlich frei äußern und veröffentlichen. Wenn sie jedoch anders denken, dann werden sie nach den Junta-Verfassungsparagraphen 12-26-28-29-30 und 31 strafrechtlich verfolgt.

Die Militär-Junta sagt ganz klipp und klar:

"Die Gedanken sind frei, aber die Veröffentlichung derer sind strafbar". Es sei denn, eure Meinung stimmt mit unserer Meinung überein!"

E. Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung

Art. 32: Das Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung wird nur in den Fällen der Verletzung der Würde und Ehre von Personen oder bei wahrheitswidrigen Veröffentlichungen über diese zuerkannt und gesetzlich geregelt.

Wird die Richtigstellung oder Gegendarstellung nicht veröffentlicht, so bestimmt der Richter, ob die Veröffentlichung erfolgen muß oder nicht.

Versammlungsrecht und -freiheit

A. Vereinsgründungsrecht

Art. 33: Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung Vereine zu gründen.

Niemand darf zur Mitgliedschaft in einem Verein, oder darin Mitglied zu bleiben, gezwungen werden.

Die bei der Ausübung dieses Recht anzuwendenden Formlichkeiten und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Vereine dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgründe verstoßen und dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Berufsverbänden und Stiftungen, welche die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten.

Vereine, die sich von diesen Gründungsbedingungen entfernt haben oder die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden als selbst aufgelöst betrachtet.

Vereine können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch richterlichen Beschluß verboten werden.

Auch kann in den Fällen, die zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Rechte und Freiheiten anderer keinen Aufschub dulden, die Tätigkeit der Vereine bis zur richterlichen Entscheidung Anordnung der durch Gesetze ausdrücklich für zuständig erklärten Behörde unterbunden werden.

Für den Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität und der allgemeinen Ordnung können die Vereine auch seitens des Innenministeriums aufgelöst werden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes bedeutet keine Hinderung für andere Beschränkungen des Rechtes auf Vereinsgründung oder Verbot der Ausübung dieser Freiheit für die Streitkräfte, Sicherheitskräfte und die Bediensteten des öffentlichen Dienst.

Die Bestimmung dieses Artikels gilt auch für Stiftungen und Institutionen dieser Art.

Zu Art. 33:

Wie in fast allen Artikeln schiebt die Junta auch hier den § 12 der Verfassung vor, der die Einschränkungenmöglichkeiten der Grundrechte und freiheitlichen Rechte vorsieht.

Die Junta verbietet fast alles was heute zu Tage als simpelstes demokratisches Grundrecht auf der ganzen Welt "Gang und Gebe" ist. Ohne dies kann man nicht von Demokratie reden.

Dadurch werden jegliche ihnen nicht in den Kram passenden Handlungen der von ihnen unangenehmen Vereinen als Verstoß gegen § 33 ausgelegt und die nicht zu Allem "Ja" sagenden Vereine werden verboten und strafrechtlich verfolgt.

Wie Sie selbst sehen können, verbietet die Militär-Junta der Bevölkerung Koalitionsrechte jeglicher Art.

Wir fragen außerdem alle demokratischen Kräfte hier im Lande: "Gibt es irgendeine Bewegung, die nichts mit Politik zu tun hat? Gibt es irgendeine Organisation und Institution in der ganzen Welt, die nicht politisiert ist?"

Art. 34: Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung unbewaffnet und friedlich Versammlungen abzuhalten oder Demonstrationen zu veranstalten.

Verfahren, Bedingungen und Normen der Ausübung der Versammlungsfreiheit werden durch Gesetz geregelt.

Vereine, gewerkschaftliche und Berufsorganisationen des öffentlichen Rechts dürfen außerhalb ihrer Aufgaben und Ziele keine Versammlungen und Demonstrationen teilnehmen.

Zu Art. 34:

Kein Versammlungs- und Demonstrationsrecht für Vereine, Gewerkschaften und Berufsorganisationen, außer ihre Aufgaben und Ziele. Das heißt mit anderen Worten; wenn Gewerkschafter gegen die Maßnahmen die von der Regierung geplant sind (wie z. B. z. Zt. in der Bundesrepublik) protestieren und auf die Straße gehen, wird dies durch die Auslegung der Gesetze als ein Verstoß gegen die ihnen gesetzlich zustehenden Aufgaben und Ziele bewertet und gilt gleichzeitig als Verstoß gegen die Verfassung.

Dieser Paragraph sieht bewußt die Einengung der Aktivitäten von Gewerkschaften und demokratischen Vereinigungen vor.

XII. Bestimmungen über den Rechtsschutz

A. Freiheit des Rechtswegs

Art. 35: Jeder besitzt das Recht, alle erlaubten Mittel und Wege zu benutzen, um vor Gericht als Kläger oder Beklagte Ansprüche zu erheben und sich zu verteidigen.

Kein Gericht darf innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit den Rechtsschutz verweigern.

Zu Art. 35:

Was die Junta in dem Verfassungsentwurf festsetzt, gilt anscheinend nicht für sie selbst. Der Verwirklichung des § 35 sprechen viele Junta-Taten entgegen.

Als Beispiele nennen wir den DISK-Prozeß und den Prozeß gegen die Friedensvereinigung der Türkei.

B. Natürlicher und gesetzlicher Rechtsschutz

Art. 36: Niemand darf vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht gestellt werden, dem er gesetzlich untersteht. Mit richterlicher Gewalt versehene Ausnahmebehörden, die dazu führen, jemanden vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht zu stellen, der er gesetzlich untersteht, dürfen nicht geschaffen werden.

C. Bestimmungen über Straftaten und Strafen

Art. 37: Straftaten, Strafen und Strafmaßregeln können nur durch Gesetz bestimmt werden.

Die Einziehung des gesamten Vermögens darf nicht als Strafe bestimmt werden.

Im Zusammenhang mit Ausbürgerungen und Drogenvergehen im Gesetz geregelte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Die Verwaltung kann keine die persönliche Freiheit einschränkende Sanktionen verhängen. In Bezug auf die innere Ordnung der Streitkräfte können bei dieser Bestimmung durch Gesetz Ausnahmen gemacht werden.

Die strafrechtliche Verfolgung ist höchstpersönlich. Solange eine Schuld nicht erwiesen ist, gilt niemand als schuldig.

Niemand darf zu solchen Aussagen oder zur Vorlegung solcher Beweise gezwungen werden, durch die er sich selbst oder seine im Gesetz aufgeführten Angehörigen mit einer strafbaren Handlung belasten würde.

zu Art. 37:

"Niemand darf zu Aussagen gezwungen werden.....
Ganze Bände sprechen dagegen, daß dieser Paragraph von der Junta selbst mit Füßen getreten wird. Heutzutage weiß die ganze Weltöffentlichkeit, daß die Junta gemachte Aussagen von politischen Häftlingen durch Folterungen erpresst hat.

XIII. Rückwirkende Gesetze

Art. 38: Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, die von dem zur Zeit deren Begehung geltenden Gesetz nicht als strafbare Handlung betrachtet wird. Niemand darf mit einer höheren als derjenigen Strafe bestraft werden, die in dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz für diese strafbare Handlung bestimmt war.

Bei Verjährungen für Vergehen und Strafen und Folgen eines Strafvollzugs gilt der obige Absatz.

Auferlegte und gezahlte Steuerveranlagungen können durch später erlassenen Gesetze nicht erhöht werden.

XIV. Recht auf Wahrheitsbeweis

Art. 39: In Beleidigungsprozessen wegen solcher Anschuldigungen, die sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Dienste derjenigen Personen beziehen, die mit öffentlichen Aufgaben und Dienste betraut sind, besitzt der Angeklagte das Recht, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung anzutreten. In anderen Fällen ist der Wahrheitsbeweis nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht, ob die behauptete Tatsache wahr oder unwahr ist, oder wenn der Kläger mit dem Beweisantritt einverstanden ist.

XV. Schutz der Grundrechte und -freiheiten

Art. 40: Jeder, dessen in dieser Verfassung zugesicherten Rechte und Freiheiten verletzt werden, auch wenn diese Verletzung durch zuständige Bedienstete in Ausübung ihrer Aufgaben geschehen ist, berechtigt, zu verlangen, daß die Möglichkeit der Anrufung der zuständigen Instanz ohne Verzug gegeben wird.

Personen, die auf Grund möglicher ungerechter Behandlung durch die amtlichen Personen Schäden erlitten haben, sind nach Maßgaben des Gesetzes vom Staat zu entschädigen. Der Staat behält sich das Regreßrecht gegenüber verantwortlichen Bediensteten vor.

Dritter Abschnitt

Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

I. Schutz der Familie

Art. 41: Die Familie ist das Fundament der türkischen Gesellschaft. Der Staat hat die zum Schutz der Familie, Mutter und Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Organisationen zu schaffen.

Recht und Pflicht auf Bildung

Art. 42: Niemand darf das Recht auf Erziehung und Bildung entzogen werden. Erziehung und Bildung gehören zu den elementarsten Aufgaben des Staates. Erziehung und Bildung werden entsprechend den Prinzipien Atatürks, gemäß dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Bildungsgrundlage unter Aufsicht und Kontrolle des Staates praktiziert.

Die Erziehungs- und Bildungsfreiheit entbinden nicht von der Treue zur Verfassung.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Alphabetisierung.

Die Grundschulausbildung ist für alle Staatsbürger — ob Mädchen oder Junge — verpflichtet und in staatlichen Schulen kostenlos. Die Richtlinien für die Privatschule werden durch Gesetz geregelt und müssen den angestrebten Niveau der staatlichen Schulen entsprechen. Den erfolgreichen Schülern ohne materielle Möglichkeiten leistet der Staat die notwendige Hilfe auch durch Stipendien, damit sie die höchste Bildungsebene erreichen können. Der Staat organisiert und beaufsichtigt die Berufsausbildung nach dem Bedürfnis der

Zu Art. 42:

Hier wird Atatürk als "Aushängeschild" benutzt um die tatsächliche Situation der miserablen Bildungspolitik zu vertuschen. Jedoch werden Möglichkeiten zur Einrichtung von Privatschulen offen gelassen.

Volkswirtschaft der Industrie, der Landwirtschaft und der Dienstleistung.

III. Recht auf Eigentum und Erbe

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 43: Jeder hat Recht auf Eigentum und Erbe. Diese Rechte stehen ebenfalls wie alle Grundrechte unter dem Schutz der Verfassung.

Das Eigentumsrecht und das Erbrecht können nur zum Schutz des Allgemeinwohls durch Gesetz beschränkt werden.

Die Ausübung des Eigentumsrechts darf nicht gegen Allgemeinwohl verstoßen. Die anfallenden Anteile der Erbberechtigten dürfen auch nicht zum Vorteil der Öffentlichkeit vermindert werden.

Zu Art. 43:

Wenn die Junta sagt, daß "Die Ausübung des Eigentumsrechtes nicht gegen das Allgemeinwohl verstoßen darf", dann fragen wir uns warum in der Türkei über 10 Mill. Menschen ohne Arbeit sind? Warum die Bauern ohne jeglichen sozialen Schutz (Krankenversicherung, Renten usw.) dastehen?

B. Eigentumsrecht an Boden

Art. 44: Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Bearbeitung des Bodens, die zur Entwicklung der nationalen Ökonomie, zur Verhinderung des Verlustes von Boden dienen, die keinen oder nicht genügend Boden besitzen.

Mit dieser Zielsetzung kann der Umfang des Bodenbesitzes je nach unterschiedlichen Landwirtschaftsgebieten oder -arten durch Gesetz begrenzt werden. Mit der Verteilung des Bodens an die Bauern, die keinen oder zu wenig Boden besitzen, wird mit staatlichem Boden begonnen, der dafür geeignet und bisher unbearbeitet ist. Zuerst erfolgt die Verteilung des Bodens, der unter staatlicher Bestimmungs- und Verfügungsgewalt steht und durch Kultivierung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden kann. Im Anschluß an all diese Maßnahmen werden von den nicht- oder unproduktiv bearbeiteten privaten Böden Anteile verteilt, die zu diesem Zweck vergesellschaftet werden.

Die Verteilung des Bodens wird nicht in dem Maße und der Weise betrieben, daß dadurch die Wälder kleiner und die Bodenschätze vermindert werden und der bearbeitete Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Für die genannten Zwecke verteilter Boden darf nicht weiter geteilt und weitergegeben werden, er darf nur von den Bauern und ihren Erbberechtigten bearbeitet werden, denen er zugeteilt worden ist.

Zu Art. 44:

Die Bodenreform und Verteilung des Bodens an die Bauern ist ein "Alter Hut" von dem wir mindestens seit 50 Jahren hören aber nie verwirklicht werden kann, weil Grund und Boden in den Händen der Boden-Spekulanten sind. Gegen diese hat keine Regierung bis heute irgendetwas ausrichten können, weil sie bei den Wahlen "Stimmen" bringen und weil keine Regierung sie zum Gegner haben möchte.

C. Schutz der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Beschäftigten

Art. 45: Um die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Böden zu verhindern und die landwirtschaftliche Produktion und die Arbeitserträge der landwirtschaftlich Beschäftigten zu erhöhen, erleichtert der Staat die Beschaffung von Arbeitsgeräten. Der Staat trifft Maßnahmen zur Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte und für die gerechte Bezahlung der Produzenten.

D. Entwicklung des Genossenschaftswesens

Art. 46: Der Staat trifft zur Erhöhung der Produktion und zum Schutz der Verbraucher unter Berücksichtigung der Belange der Volkswirtschaft vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens. Die Genossenschaften dürfen sich nicht politisch betätigen und mit politischen Parteien zusammenarbeiten.

Zu Art. 46:

Politik wird von der Junta aus Allem rausgehalten. Die Junta sagt öffentlich: "Die Politik machen wir, ihr dürft nur arbeiten".
Ob man Politik von Allem raushalten kann? Wir meinen NEIN!

E. Nutzung der Küstengebiete

Art. 47: Bei der Nutzung der Meeres-, See- und Flußküsten sind in erster Linie die öffentlichen Interessen zu beachten. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Nutzung dieser Gebiete durch Privatpersonen werden durch Gesetz geregelt.

Zu Art. 47:

Die Militär-Junta will unbedingt wie auch die vorhergehenden Regierungen dem einen oder anderem schlechtgehendem Privat-Unternehmer aus der "Patsche" helfen, indem er mit Steuergeldern finanziell aushilft.

F. Vergesellschaftung

Art. 48: Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern unter Beachtung der Sofortzahlungsbedingung unbewegliche Gegenstände aus Privateigentum als Ganzes oder teilweise nach den gesetzlichen Richtlinien vergesellschaften und über diese Gegenstände die Verfügungsgewalt ausüben. Bei der Vergesellschaftung gilt der Zeitwert. Die Berechnungsgrundlagen dieses Wertes werden durch Gesetz festgelegt. Der Wert bei Vergesellschaftung wird ohne Abzug, bar und sofort bezahlt.

Die Form der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschafteten Gegenständen zur Durchführung einer Boden- und Landwirtschaftsreform, zur Verwirklichung von Bauprojekten, zur Verstaatlichung und Anpflanzung von Wäldern und

der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschaftetem Boden für den Küstenschutz und die Förderung des Fremdenverkehrs werden durch Gesetz geregelt.

Falls das Gesetz Ratenzahlung ermöglicht, darf der Zeitraum für die Zahlung der Raten nicht mehr als 5 Jahre betragen. In diesem Fall werden die Raten nach dem Gleichheitsprinzip gezahlt. Bei der Zahlung der nicht bargezahlten Teile gelten die Höchstzinssätze für Staatsschulden. Auf jeden Fall muß der Wert vergesellschafteter Bodenteile an die den Boden bearbeitenden Bauern oder Kleinbauern bar entschädigt werden.

Falls die vergesellschafteten unbeweglichen Gegenstände ungenutzt liegengelassen werden, so erhalten der Enteignete oder seine Erben nach Ablauf dieser Frist das Recht, den Gegenstand zurückzufordern. Die Frist, die Art und die Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes werden durch Gesetz geregelt.

G. Verstaatlichung

Art. 49: Private Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können verstaatlicht werden, wenn die Belange der Öffentlichkeit dies erfordern, unter der Bedingung, daß der Zeitwert abgabefrei in Raten oder bar ausgezahlt wird. Eine Teilverstaatlichung kann nicht ohne das Einverständnis des Unternehmers durchgeführt werden.

IV. Arbeits- und Vertragsfreiheit

A. Arbeits-, Vertrags- und Berufswahlfreiheiten

Art. 50: Jeder hat die Freiheit, in dem selbst gewählten Bereich zu arbeiten, Verträge zu schließen und einen Beruf zu wählen. Diese Freiheiten können nur auf Grund öffentlicher Belange durch Gesetz eingeschränkt werden.

Zu Art. 50:

.....jeder hat das Recht zur freien Berufswahl...

Was ist mit den über 10 Mill. Menschen die z. Zt. ohne Arbeit sind?

B. Freiheit privater Unternehmer

Art. 51: Die Gründung privater Unternehmen ist frei. Die Gesetze können dies nur eingeschränken, wenn die öffentlichen Belange, die nationale Wirtschaft und die sozialen Ziele dies erfordern.

Der Staat trifft Maßnahmen, die die Tätigkeit von privaten Unternehmen sichern und ihren konsequenten Ablauf garantieren.

Zu Art. 51:

Wenn von Unternehmen die Rede ist, verpflichtet sich in jedem Fall der Staat sofort einen konsequenten Ablauf zu garantieren und die Unternehmer zu schützen. Dies geht aus dem Art. 51 hervor.

V. Bestimmungen über die Arbeit

A. Recht und Pflicht zur Arbeit

Art. 52: Jeder hat das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Der Staat schützt das Gleichgewicht der Interessen in den Beziehungen zwischen den Arbeitenden und Arbeitgebern, sowie den Arbeitsfrieden. Der Staat trifft vorsorglich Maßnahmen zur Schaffung einer Arbeitslosigkeit verhindernden günstigen Wirtschaftslage.

Zu Art. 52:

Wenn die Junta so großzügig (!) ist, warum schreibt sie dann nicht wenigstens in die Verfassung hinein: "Der Staat verpflichtet sich und trägt Sorge dafür, daß jeder Staatsbürger einen Arbeitsplatz bekommt"... , anstelle folgendes:

"Der Staat schützt das Gleichgewicht der Interessen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie den Arbeitsfrieden"...

1.) Die Verfassung sieht die Interessen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleich. Das ist eine weltweit bekannte "Alte Lüge". Es weiß heute jedes Kind, daß die Interessen der arbeitenden Menschen und der Arbeitgeber nicht gleich sind. Daher kann es kein Gleichgewicht geben.

2.) Arbeitsfrieden:

Wenn die Gewerkschaften für die Mitglieder Forderungen aufstellen und das wird von Seiten der Arbeitgeber abgelehnt, dann können und dürfen die Arbeiter nicht in den Streik treten, weil sonst die Gefahr besteht, den Staat gegen sich zu haben. In diesem Fall tritt der Staat gegen die Gewerkschaften auf und macht sie haftbar bzw. betrachtet sie als "Friedensstörer".

Dieser Paragraph hat nur ein Ziel:

Die Gewerkschaften auszuschalten und sie zu schwächen, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter sich damit begnügen was die Arbeitgeber ihnen geben.

Kurz um, Abschaffung der Streik- und Demonstrationsrechte.

3.) Staatliche Maßnahmen:

Das heißt im Klartext: Gewinne und Profit der Unternehmer werden privatisiert, Verluste werden sozialisiert. Dafür trägt der Staat die Sorge und die Verantwortung.

B. Arbeitsbedingungen

Art. 53: Niemand darf zu Arbeiten gezwungen werden, die seinem Alter, Geschlecht und seiner Kraft nicht entsprechen.

C. Recht auf Erholung

Art. 54: Erholung ist das Recht aller Arbeitenden. Feiertage und das Recht und die Bedingungen für jährlichen Urlaub werden durch Gesetz geregelt.

D. Das Recht auf Gewerkschaftsgründung

Art. 55: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften und Dachverbände zu bilden, um die ökonomischen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Arbeitsbeziehung zu schützen und forzuentwickeln. Niemand darf dazu gezwungen werden, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, zu bleiben oder auszuscheiden.

Arbeiter und Arbeitgeber dürfen nicht in mehr als einer Gewerkschaft Mitglied sein.

Satzungen, Leitungen und Tätigkeitsformen der Gewerkschaften dürfen demokratischen Prinzipien nicht widersprechen.

Zu Art. 55:

Was wären z. B. die Gewerkschaften in der Bundesrepublik ohne ihre Aktivitäten außerhalb der Arbeitsbeziehungen, ohne Druck auf Parlamente und Parteien für den Zweck der Durchsetzung der Rechte der arbeitenden Menschen.

Hier einige Beispiele:

- Betriebsverfassungsgesetz 1952
- Mibestimmungsgesetz 1951
- Betriebsverfassungsgesetz 1972

Das Ziel der Junta-Verfassung der Türkei und deren Paragraphen 55 ist die Ausschaltung der ihnen unangenehmen Gewerkschaften, Einengung der Bewegungsmöglichkeiten.

E. Gewerkschaftliche Tätigkeit

Art. 56: Gewerkschaften dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgründe verstoßen. Sie dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Vereinen, mit Berufsverbänden und Stiftungen, die die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten.

Die verwaltungsmäßige und finanzielle Kontrolle, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften werden durch Gesetz geregelt. Mitglieder zahlen ihre Beiträge unmittelbar an die Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Aktivität berechtigt nicht dazu, die Tätigkeit am Arbeitsplatz zu unterbrechen.

Die Gewerkschaften dürfen ihre Einnahmen nicht außerhalb ihrer Zwecke verwenden. Die in ihren Satzungen festzulegenden Streik und Aussperrungsfonds sind auf Konten bei den nationalen Banken zu deponieren.

Zu Art. 56:

Der § 56 fängt mit der Aufzählung von Verboten an:

- kein Verstoß gegen den § 12 des Entwurfs,
- keine politischen Ziele,
- keine politischen Tätigkeiten,
- keine Unterstützung für politische Parteien,
- keine Bindung und Zusammenarbeit mit irgendeiner Organisation.

Ziel des § 56 ist es nach außen hin zu demonstrieren, daß wir eine "Freie Gewerkschaft" haben, die aber funktionsunfähig gemacht werden und der Regierung nur als "Aushängeschild" dienen sollen. Ein weiteres Ziel des Art. 56 ist es, die bestehenden Gewerkschaften unter strengster Kontrolle zu halten.

VI. Tarifverträge, Streik und Aussperrungsrechte

A. Tarifvertragsrecht

Art. 57: Arbeiter und Arbeitgeber sind berechtigt Tarifverträge mit dem Ziel auszuhandeln, die Lohn- und Arbeitsbedingungen beiderseitig zu regeln. Die Form der Tarifverträge wird durch Gesetz geregelt.

Tarifverträge dürfen keine gesetzesverändernden oder -aufhebenden Bestimmungen enthalten. In jedem Betrieb darf nicht mehr als ein Tarifvertrag für eine Tarifaufdauer abgeschlossen und angewandt werden.

Zu Art. 57:

Die Form der Tarifverträge werden mit diesem Art. dem Gesetz unterworfen.

Der Art. 57 ist ein Verstoß gegen freie Tarifverhandlungen und greift die Tarif-Autonomie der Tarif-Partner an.

B. Streik- und Aussperrungsrecht

Art. 58: Wenn es bei der Aushandlung von Tarifverträgen nicht zu einer Einigung kommt, haben die Parteien das Recht auf Streik und Aussperrung. Die Richtlinien und Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Streik- und Aussperrungsrecht dürfen nicht in einer Weise ausgeübt werden, die in den Regeln der guten Sitten widerspricht, zum Schaden der Gesellschaft wirkt und dem nationalem Reichtum schadet. Für Schäden, die im Verlauf eines Streiks in dem betroffenen Betrieb durch Arbeiter und Gewerkschaften verursacht werden, wird die Gewerkschaft zur Verantwortung gezogen. Die Fälle, in denen Streik oder Aussperrung verboten oder verschoben werden können, werden durch Gesetz geregelt. In Situationen, in denen Streik und Aussperrung verboten oder verschoben wurden, wird über Streitigkeiten durch die oberste Schiedskommission entschieden. Streik und Aussperrung mit politischen Zielen, Solidaritätsstreiks oder -aussperrungen, Generalstreiks oder -aussperrungen, Betriebsbesetzungen sowie Produktionsdrosselung und Widerstand sind untersagt. Diesbezügliche Sanktionen werden durch Gesetz geregelt. Die Arbeitsaufnahme der nicht am Streik Beteiligten im Betrieb darf auf keine Weise behindert werden.

Zu Art. 58:

Der Art. 58 bringt Verbote für die Gewerkschaften und Vorteile sowie zusätzliche Macht für die Arbeitgeber. Dieser Art. geht so weit, daß die Gewerkschaften in ihrer Existenz bedroht sind. Durch Zuhilfenahme dieses Art. können Arbeiter und deren Gewerkschaften für die durch Streik entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem kann ein Streik verschoben bzw. verboten werden. Ein sehr wichtiger Punkt ist auch, daß das Gesetz Aussperrung und Streik als gleichwertige Waffe sieht und bewertet. Mit diesen Maßnahmen wird der Streik den Gewerkschaften verboten und die Aussperrung legalisiert.

C. Streik- und Aussperrungsverbot in Kleinbetrieben

Art. 59: In Betrieben, in denen nicht mehr als 10 Beschäftigte arbeiten, dürfen keine Tarifverträge ausgehandelt und keine Streiks und Aussperrungen durchgeführt werden. Der Ministerrat gibt die angemessenen Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigten den Laufzeiten der Tarifverträge entsprechend bekannt.

Zu Art. 59:

Hier spricht die von der Bundesanstalt für Arbeit in der Türkei angegebenen Zahlen eine klare Sprache.

88 % von Hundert der Betriebe haben in der Türkei weniger als 10 Beschäftigte. Das geht sogar in Berufszweigen wie Textil- und Holzverarbeitung auf 93-97 % von Hundert.

Was bedeutet dieser Art. 59 der Junta-Verfassung für die Arbeiter? Das bedeutet:

Fast 90 % der Arbeiter dürfen für ihre Arbeits- und Lebensbedingungen, für Lohn- und soziale Errungenschaften nichts, aber auch absolut nichts unternehmen.

Z.B.:

- keine Tarifverträge aushandeln,
- ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist bedeutungslos, dadurch wiederum Schwächung der Gewerkschaften,
- der Arbeitgeber ist erst recht der "Herr im Hause" und Lohnerhöhungen und soziale Leistungen sind sozusagen "Gnade des Gottes bzw. des Arbeitgebers",
- die fast 90 % von Hundert Arbeitern dürfen für ihre Belange nicht in Streik treten.

Dies sind die Ziele der Junta-Verfassung.

Die Militär-Junta will weiterhin erreichen, daß gegebenenfalls Mindestlöhne für diese Zweige auf lange Zeit festgeschrieben werden können (Einfrieren der Löhne).

VII. Ordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens

A. Kontrolle der Märkte

Art. 60: Der Staat hilft bei der nach den Wettbewerbsbedingungen nützlichen Orientierung der Entwicklung privatunternehmerischer Tätigkeit und verhindert die faktische oder vereinbarte Kartellbildung und Monopolisierung auf den Märkten.

B. Schutz der Konsumenten

Art. 61: Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz und zur Aufklärung der Konsumenten, er fördert die Initiativen der Konsumenten im Eigeninteresse.

C. Lohn, Gehalt und Sozialhilfe

Art. 62: Lohn und Gehalt sind Arbeitsentgelt.

Der Staat achtet darauf, daß der Lohn und das Gehalt, die Prämien und Sozialhilfen der Arbeitsproduktivität, dem Arbeitswert, der Arbeitszeit und der Qualität der Arbeit entsprechen.

Bei der Festlegung des Mindestlohnes sollen die wirtschaftliche Lage des Landes, der einzelnen Berufszweige und die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten der Regionen berücksichtigt werden.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Ungleichheiten in Bezug auf Lohn, Gehalt und Sozialhilfe unter allen

Arbeitenden und insbesondere unter den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen im Beamten- oder Arbeiterstatus Beschäftigten auf gerechte Art und Weise auszugleichen.

Zu Art. 62:

Dieser Artikel macht bei der Festlegung der Mindestlöhne den Arbeitgeber noch mächtiger. Er kann bei der Festlegung der Löhne aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten schalten und walten wie er will. Er braucht bei der Festlegung nur die Zeit der Betriebszugehörigkeit und die Qualität der Arbeit als Kriterien zu nehmen, schon hat er den Lohn niedrig gesetzt. Außerdem sind ihnen bei der Festlegung der Löhne nicht die Arbeiter und deren Familien wichtig, sondern andere Dinge.

VIII. Gesundheit, Umwelt und Wohnung

A. Gesundheitswesen

Art. 63: Der Staat ist verpflichtet, jedem Staatsbürger ein Leben in körperlicher und seelischer Gesundheit zu ermöglichen und die Umweltbedingungen diesem Ziel gemäß zu gestalten.

Der Staat nimmt diesen Auftrag wahr, indem er die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen in privaten und öffentlichen Sektoren kontrolliert und unterstützt und neugegründete Einrichtungen fördert. An den Staatsbürger im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung beteiligt. Denjenigen, die die Beitragszahlung nicht leisten können, arme oder in niedriges Einkommen beziehende Personen, wird staatliche Hilfe gewährt.

Das System und die Bedingungen der Beitragszahlung und der staatlichen Hilfe werden gesetzlich geregelt.

B. Umweltschutz

Art. 64: Jeder hat das Recht, in einer harmonischen und gesunden natürlichen Umwelt zu leben. Der Staat trifft alle Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Umwelt.

C. Recht auf Wohnung

Art. 65: Der Staat trifft solche Maßnahmen, die dem Wohnungsbedarf im Rahmen einer Planung, welche die Urbanität der Städte und die Umweltbedingungen berücksichtigt, gerecht werden.

IX. Soziale Sicherheit

A. Recht auf soziale Sicherung

Art. 66: Jeder hat das Recht auf soziale Sicherheit.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um diese Sicherheit zu ermöglichen und zu organisieren.

B. Behindertenschutz

Art. 67: Der Staat trifft alle Maßnahmen, die den Schutz der Behinderten und ihre Integration in das gesellschaftliche Leben ermöglichen, und er errichtet die notwendigen Einrichtungen.

C. Altersschutz

Art. 68: Die alten Menschen werden vom Staat geschützt. Die staatlichen Hilfen für die Alten und andere zu gewährleistende Rechte und Erleichterungen werden durch Gesetz geregelt.

D. Im Ausland lebende türkische Staatsangehörige

Art. 69: Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die Erziehung der Kinder, die kulturellen Bedürfnisse und die soziale Sicherung der im Ausland lebenden türkischen Staatsangehörigen zu ermöglichen, ihre Bindung zur Heimat zu wahren und Hilfe bei der Rückkehr in die Heimat zu leisten

Zu Art. 69:

Einer der wichtigsten Elemente der parlamentarischen Demokratie ist die Beteiligung an Wahlen.

Z. Zt. leben in Europa ca. 3 Mill. türkische Staatsangehörige. Der größte Teil davon in der Bundesrepublik.

Über das Wahlrecht der im Ausland lebenden türk. Staatsbürger wird in der Junta-Verfassung kein einziger Satz geschrieben.

Wir haben weiterhin

- kein Wahlrecht und
- kein Abstimmungsrecht über die Junta-Verfassung.

Wir im Ausland lebenden türk. Staatsbürger werden für die Regierung in der Türkei weiterhin als devisabringende "Milchkuh" angesehen und sonst nichts.

E. Jugendschutz

Art. 70: Der Staat trifft solche Maßnahmen, die den Jugendlichen, denen die Freiheit und Republik anvertraut sind, eine im Geiste der positiven Wissenschaft und auf Grundlage der Prinzipien Atatürks orientierte Erziehung und Entwicklung zu ermöglichen.

Er unterstützt sie während ihrer Bildung.

Der Staat trifft alle Maßnahmen, um die Jugendlichen vor Alkoholisierung, dem Genuß jeder Art von Rauschgiften und betäubenden Mitteln, vor Straffälligkeit, dem Glückspiel und der Unwissenheit zu schützen.

F. Sportförderung

Art. 71: Der Staat trifft Maßnahmen zur Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit der türkischen Staatsbürger in jedem Alter, und er fördert die Verbreitung des Sport unter den Massen.

G. Schutz der historischen und kulturellen Güter

Art. 72: Der Staat gewährleistet den Schutz der historischen und kulturellen Werte, er trifft zu diesem Zweck Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen.

H. Schutz der Kunst und der Künstler

Art. 73: Der Staat schützt die Kunsttätigkeit und den Künstler.

Er trifft notwendige Maßnahmen zum Schutz, zur Würdigung und Förderung der Kunstwerke und der Künstler.

I. Schranken der sozialen und wirtschaftlichen Rechte

Art. 74: Der Staat erfüllt seinen von der Verfassung bestimmten Auftrag auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unter der Berücksichtigung der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

J. Türkische Staatsangehörigkeit

Art. 75: Jeder, der dem türkischen Staat durch die Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist ein Türke.

Das Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter ist Türke. Die Staatsangehörigkeit des Kindes eines ausländischen Vaters und einer türkischen Mutter wird durch Gesetz geregelt.

Die Staatsangehörigkeit wird unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erworben und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verloren.

Keinem Türken darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden, solange er nicht eine mit der Treue zum Staat und zur Heimat unvereinbare Aktivität unternommen hat.

Gegen die Beschlüsse und Maßnahmen, die sich auf die Entziehung der Staatsangehörigkeit beziehen, kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

II. Aktives und passives Wahlrecht, Recht auf politische Betätigung

Art. 76: Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen aktives und passives Wahlrecht und das Recht auf politische Betätigung als Unabhängiger oder in einer politischen Partei.

Die Wahlen sind frei, gleich, geheim, unmittelbar und allgemein, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Sie werden auf dieser Grundlage unter gerichtlicher Leitung und Kontrolle durchgeführt.

Jeder Türke, der sein 21. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht.

Die Ausübung dieser Rechte wird durch Gesetz geregelt.

Zu Art. 76:

Obwohl das "Volljährigkeits-Alter" in der Türkei auf 18 Jahre festgesetzt ist, gilt das passive Wahl-Recht erst ab dem 21. Lebensjahr.

Wenn man bedenkt, daß ein 18jähriger Mensch wegen seiner politischen Gesinnungsarbeit und Aktivitäten verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann und über ihn sogar die "Todesstrafe" verhängt werden kann, dann fragt man sich, warum bei den Wahlen plötzlich auf 21 Jahre festgelegt wurde?

Die Antwort hierauf ist leicht:

Die Militär-Junta und deren Verfassung will damit erreichen, daß eine größere Zahl Jugendlicher von den politischen Entscheidungen ferngehalten wird.

Millionen Jugendlicher, die nicht in den Genuß von jeglicher schulischer und beruflicher Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten kommen, sind ein "Alp-Traum" bei dem Verfassungs-Referendum der Junta. Darum müssen sie nach Meinung der Junta mit allen Raffinessen verhindert werden.

III. Bestimmungen über die politischen Parteien

Art. 77: Die Staatsbürger haben das Recht politische Parteien zu gründen und statutengemäß den Parteien beizutreten und aus ihnen auszutreten.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden ohne vorherige Genehmigung gegründet und setzen im Rahmen der verfassungsgerechtlchen und gesetzlichen Bestimmungen ihre Tätigkeit fort.

Die Statuten und Programme der politischen Parteien dürfen nicht gegen den Bestand vom Staatsvolk und Staatsgebiet gegen die Menschenrechte, gegen die nationale Souveränität, gegen die Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik gerichtet sein.

Es dürfen keine politischen Parteien gegründet werden, die sich die Verteidigung und die Errichtung von Klassen und Schichten, des Kommunismus, des Faschismus, der Theokratie und irgendeiner Art von Diktatur in der Türkei zum Grundsatz machen.

Zu Art. 77:

In puncto Gründung von politischen Parteien schmeißt die Junta-Verfassung die Kommunisten und die Faschisten in den gleichen Topf. Hier versucht die Junta die Kommunisten mit den Faschisten auf die gleiche Stufe zu stellen.

B. Richtlinien für Parteien

Art. 78: Die Parteien dürfen bei ihrer Tätigkeit die Grenzen ihres Statuts und ihres Programmes nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie an der Macht oder in der Opposition sind; sie dürfen die Schranken des Art. 13 der Verfassung nicht überschreiten; im Fall des Zuwiderhandels werden sie für immer verboten.

Politische Parteien dürfen in der Absicht, ihre eigene Politik durchzusetzen und zu verbreiten, weder mit Vereinen, Gewerkschaften, noch mit Stiftungen oder Berufsverbänden, die die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Institutionen haben, in materieller oder geistiger Hinsicht zusammenarbeiten.

Die innerparteiliche Tätigkeit und Beschlußfassung darf demokratischen Grundsätzen nicht widersprechen.

Die Finanzlage der politischen Parteien unterliegt der Überprüfung durch das Verfassungsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Aufgabe, die Statuten und Programme der gegründeten Parteien und die rechtliche Lage ihrer Gründer im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen präventiv zu überprüfen sowie deren Tätigkeiten dauernd zu beaufsichtigen.

Politische Parteien können nach der Erhebung der Verbotsklage durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Verfassungsgericht durch das Urteil dieses Gerichts verboten werden.

In einem das Parteiverbot aussprechenden Urteil ist zu bestimmen, daß die Parteigründer und die Mitglieder der zentralen Leitungsorgane, die durch ihre konkreten Handlungen und Äußerungen Grund zum Verbot der Partei geliefert haben, unter einem anderen Namen und Parteiprogramm keine neuen Parteien gründen und bei bereits bestehenden Parteien keine Aufgaben in deren Leitung oder Aufsicht übernehmen dürfen.

Die Gründung, die Tätigkeit, die Kontrolle und das Verbot politischer Parteien werden nach den oben aufgeführten Grundsätzen gesetzlich geregelt.

Zu Art. 78:

Lt. Art. 78 dürfen zwar politische Parteien gegründet und politisch aktiv werden, sie dürfen jedoch mit keinem Verein, Gewerkschaft und Organisation zusammenarbeiten.

Das heißt z. B.:

Wenn in der Bundesrepublik der DGB oder eine der Einzelgewerkschaften des DGB gegen einen Angriff auf das Arbeitnehmerrecht angehen will und sich mit Organisationen, politischen Parteien, die der gleichen Meinung wie der DGB sind, zusammen aktivieren, so wird dies als ein Verstoß gewertet.

Die Junta-Verfassung verbietet sogar in "geistiger" Hinsicht die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und anderen Organisationen. Die Gründer einer Partei bzw. die in der Partei eine Führungsrolle ausübenden Personen dürfen im Fall eines Verbots der Partei keine neue Partei gründen bzw. dürfen in den bestehenden Parteien keine führende Position übernehmen, Das hat nach unserer Meinungsauffassung mit Demokratieverständnis nichts mehr zu tun.

IV. Eintrittsrecht in den öffentlichen Dienst

Art. 79: Jeder Türke hat das Recht, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Bei der Aufnahmen in den Dienst darf außer den durch das Amt geforderten Eigenschaften kein anderer Unterschied berücksichtigt werden.

B. Vermögenserklärung

Art. 80: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen bei ihrem Eintritt eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögenserklärung abgeben. Die zeitlichen Abstände für die Erneuerung der Vermögenserklärung sind gesetzlich zu regeln.

Personen, die ein Amt in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsorganen übernimmt, darf davon nicht ausgenommen werden.

V. Vaterländlicher Dienst

Art. 81: Dienst für das Vaterland ist Recht und Pflicht eines jeden Türken.

Wie diese Pflicht bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst zu erfüllen ist, wird gesetzlich geregelt.

VI. Petitionsrecht

Art. 82: Die Staatsbürger haben das Recht, mit persönlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Wünsche und Beschwerden sich einzeln oder gemeinschaftlich an die zuständigen Behörden und an die Große Nationalversammlung der Türkei schriftlich zu wenden.

Das Ergebnis der sie persönlich betreffenden Eingaben ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

Der Umfang dieses Rechts seine Voraussetzungen sowie etwaige Ausnahmen werden gesetzlich geregelt.

Die grundlegenden Organe der Republik

Abschnitt 1

Die Gesetzgebung

Die Große Nationalversammlung der Türkei

A. Konstitution

Art. 83: Die Große Nationalversammlung der Türkei setzt sich aus 400 vom Volk in allgemeiner Abstimmung gewählten Abgeordneten zusammen.

B. Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordneten

Art. 84: Jeder Türke, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat, kann als Abgeordneter gewählt werden.

Die Staatsbürger, die nicht mindestens 8 Jahre Schulung haben, deren Bürgerrechte eingeschränkt sind, die ihren Militärdienst nicht abgeleistet haben, diejenigen, die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, die mit Ausnahme von Fahrlässigkeitsdelikten zu Haftstrafe bzw. zu schweren Haftstrafen von sechs Monaten oder mehr verurteilt wurden, diejenigen, die wegen unwürdigen Vergehen wie Veruntreuung, Unterschlagung, Aneignung von Fremdvermögen, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Ausnutzung des guten Glaubens, betrügerischer Konkurs oder wegen Vergehen wie Schmuggel, betrügerische Handlung bei offiziellem An- und Verkauf, Preisgabe von Staatsgeheimnissen verurteilt worden sind, sowie diejenigen Personen, die ihre Bürgerrechte nach Art. 13 verloren haben, selbst wenn sie begnadigt wurden, dürfen nicht als Abgeordnete gewählt werden.

Die Voraussetzungen für die Kandidatur von Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden gesetzlich geregelt.

Die Richter, die Offiziere, die Angestellten des Militärs, die Unteroffiziere und die Sicherheitsbeamten dürfen, solange sie ihr Amt nicht niedergelegt haben, weder kandidieren noch gewählt werden.

Zu Art. 84:

- 1.) Die Verfassung sieht eine Schulpflicht von 8 Jahren als Voraussetzung für eine Wahl zum Abgeordneten an.
In einem Land wie der Türkei, wo 50 % der Gesamtbevölkerung (das sind ca. 22 Mill. Menschen) immer noch Analphabeten sind, besteht sowieso von vorneherein keine Chance für diesen Bevölkerungsteil sich an einer Kandidatur für die Nationalversammlung zu beteiligen.
Insofern ist dieser Artikel ein Hohn.
- 2.) Von den restlichen 50 % der Bevölkerung die eine Schule absolvierten, ist der Anteil der Leute wiederum sehr gering, die eine 8jährige schulische Bildung absolvierten, sodaß nur eine Minderheit für solch ein Amt in Frage kommt.
- 3.) Die Kandidatur von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst wird gesetzlich geregelt. Das heißt mit anderen Worten, 2 Mill. Beschäftigte in diesem Bereich können nach wie vor auch in Zukunft nicht als Kandidat für die Nationalversammlung zur Wahl stellen.
- 4.) **Einschränkung der Bürgerrechte:**
Es reicht, die Wahrnehmung der demokratischen Grundrechte, gewerkschaftliche Aktivitäten, freie Meinungsäußerungen, Inanspruchnahme des Versammlungs- und Demonstrations-Rechts vollkommen dazu aus, eine 6monatige Haftstrafe zu erhalten.
Da in der Türkei solche Strafen meistens von sog. "Ausnahmezustands-Gerichten" ausgesprochen werden und Einspruchsmöglichkeiten für ausgesprochene Urteile von Ausnahmezustands-Gerichten "gesetzlich" nicht gegeben sind, scheiden diejenigen (hierbei handelt es sich zumeist um Gewerkschafter, Politiker und Mitglieder von demokratischen Organisationen) die davon in Zukunft betroffen werden bzw. die bereits davon betroffen sind oder waren, als Kandidaten aus.

II. Aufgaben und Kompetenzen

A. Allgemeines

Art. 85: Die Kompetenzen und Aufgaben der Großen Nationalversammlung der Türkei sind; Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen; Ermächtigung des Ministerrats zum Erlass von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen; Beratung und Verabschiedung von Gesetzesentwürfen von Haushalt und endgültigen Haushaltsrechnung; Beschlußfassung über Geldprägung und Kriegserklärung; Ratifizierung internationaler Abkommen; Beschlußfassung über Generalamnestie sowie Amnestie in besonderen Fällen mit Ausnahme jener Personen, welche auf Grund von Taten im Sinne des Art. 13 der Verfassung verurteilt worden sind; weitere in der Verfassung vorgesehene Zuständigkeiten.

B. Ermächtigung zu Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen

Art. 86: Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Ministerrat zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen ermächtigen.

Das Ermächtigungsgesetz beschreibt den Zweck, den Umfang, Grundsätze, Geltungsdauer, sowie die Möglichkeit zum Erlaß weiterer Verordnungen innerhalb der Geltungsdauer der zu verabschiedenden mit der Rechtswirkung von Gesetzen ausgestatteten Verordnungen.

Der Rücktritt des Ministerrats oder des Resortministers oder das Ende der Legislaturperiode bringen die für eine bestimmte Dauer erteilte Ermächtigung nicht zum Erlöschen.

Die Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen enthalten eine Bestimmung darüber, ob die Ermächtigung bei ihrer Verabschiedung durch die Große Nationalversammlung der Türkei vor Ablauf der Dauer erlischt oder bis Ende der Frist gültig ist.

Die Bestimmungen über die Verabschiedung von Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen durch den Präsidenten der Republik bleibt für den Notstandsfall vorbehalten. Die Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedoch kann in der Verordnung ein späteres Datum für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Die Verordnungen werden am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Nationalversammlung zugeleitet.

Die Ermächtigungsgesetze und die sich auf sie berufenden Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen werden durch die Ausschüsse und in Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Vorrang im Eilverfahren beraten.

Die Verordnungen, die am Tag ihrer Veröffentlichung der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht vorgelegt werden, treten am selben Tag, diejenigen Verordnungen, die von der Großen Nationalversammlung der Türkei abgelehnt werden, treten mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft.

Die veränderten Bestimmungen der verändert angenommenen Verordnungen treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ratifizierung internationaler Abkommen

Art. 87: Die Ratifizierung der im Namen der Republik Türkei mit anderen Staaten und internationalen Institutionen geschlossenen Abkommen bedürfen der Anerkennung der Ratifizierung durch ein von der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossenes Gesetz.

Die Abkommen, die Wirtschafts-, Handels- und technische Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht übersteigen, soweit sie die Staatsfinanzen nicht belasten, sowie den persönlichen Status und die Eigentumsrechte von Türken in fremden Ländern nicht berühren, können durch die Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. In diesem Falle wird die Große Nationalversammlung der Türkei innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt.

Detailabkommen, die sich auf ein Internationales Abkommen beziehen, sowie die Wirtschafts-, Handels-, Verwaltungs- und technischen Abkommen, die auf Grund gesetzlicher Zuständigkeit geschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei. Jedoch können Abkommen im Sinne dieses Absatzes, soweit sie wirtschafts-, handels- oder personenbezogene Rechte betreffen, nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Bei der Schließung jeglicher Abkommen, die Änderungen der türkischen Gesetze mit sich bringen, wird die Bestimmung des ersten Absatzes angewandt.

Ordentlich in Kraft getretene Abkommen enthalten die Rechtswirkung von Gesetzen.

Gegen diese kann mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit das Verfassungsgericht nicht angerufen werden.

D. Genehmigung zum Einsatz von Streitkräften

Art. 88: Die Große Nationalversammlung der Türkei ist zuständig für die Erklärung des Kriegszustandes in den nach Völkerrecht legitimen Fällen und — abgesehen von den Fällen, in denen es auf Grund der Regeln völkerrechtlicher Courtoisie erforderlich ist — für die Erteilung der Erlaubnis, türkische Streitkräfte ins Ausland zu senden oder ausländische in der Türkei zu stationieren.

Im Falle eines plötzlichen bewaffneten Überfalls auf das Land und diesbezüglich bedingter Unerlässlichkeit des schnellen Entscheids zur Benutzung von Waffen kann auch der Präsident der Republik die Verwendung von Waffen durch die Streitkräfte der Türkei anordnen.

III. Wahlperiode der Großen Nationalversammlung der Türkei

Art. 89: Die Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei werden alle fünf Jahre durchgeführt. Das Parlament kann vor Ablauf dieser Zeit die Erneuerung von Wahlen beschließen. Abgeordnete, deren Wahlperiode abgelaufen ist, können wiedergewählt werden. Die Kompetenzen des Parlamentes, dessen Erneuerung beschlossen ist, dauern bis zur Konstituierung des neuen Parlamentes an.

IV. Verschiebung von Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei und Nachwahlen

Art. 90: Die Große Nationalversammlung der Türkei kann auf Grund eines Krieges, des Kriegsrechts sowie des Notstands, falls die Durchführung von Neuwahlen als nicht möglich erachtet wird, den Aufschub der Wahlen um ein Jahr beschließen. Auch der Präsident der Republik kann aus den genannten Gründen den Aufschub der Wahlen um ein Jahr von der Großen Nationalversammlung der Türkei verlangen.

Nachwahlen werden durchgeführt, wenn freie Mandate in der Großen Nationalversammlung der Türkei anfallen.

Nachwahlen können im Laufe einer Wahlperiode in der Regel nur einmal durchgeführt werden. Vor Ablauf von 30 Monaten nach den allgemeinen Wahlen kann keine Nachwahl innerhalb von drei Monaten beschlossen, falls die Anzahl der freien Mandate fünf Prozent der Gesamtmandate erreicht.

Ein Jahr vor allgemeinen Wahlen kann aus irgendeinem Grund eine Nachwahl nicht durchgeführt werden.

Der Präsident der Republik darf innerhalb des Jahres vor der Wahl zur Präsidentschaft der Republik den Aufschub der Wahlen nicht verlangen.

V. Allgemeine Leitung und Überwachung der Wahlen

Art. 91: Bei den Wahlen, die unter Leitung und Überwachung gerichtlicher Organe stehen müssen, hat die oberste Wahlkommission die Aufgabe, alle Formalitäten eines ordnungsgemäßen und korrekten Ablaufs der Wahl zu gewährleisten, alle Manipulationsbeschwerden und Einsprüche zu überprüfen und zu bearbeiten sowie die Wahlprotokolle der Großen Nationalversammlung zu bestätigen.